
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 24. September 2007

Seite 487

Nr. 68

Verwaltungsordnung für das Zentrum für empirische Bildungsforschung (ZeB)

Vom 21. September 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Institutsrat
- § 7 Änderung der Verwaltungsordnung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsstellung

Das Zentrum für empirische Bildungsforschung, nachstehend ZeB genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 HG.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das ZeB dient der Förderung, Koordination und Durchführung von Forschungsvorhaben im Rahmen des Forschungsschwerpunktes empirische Bildungsforschung der Universität Duisburg-Essen, unter besonderer Berücksichtigung erziehungswissenschaftlicher, psychologischer, fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Kooperation.

(2) Das ZeB fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs hinsichtlich eines Qualifikationsprofils, das auf der Verknüpfung von erziehungswissenschaftlichen, psychologischen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen beruht und organisiert hierzu insbesondere eine interdisziplinäre Graduiertenausbildung.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des ZeB sind:

1. die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des ZeB,
2. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des ZeB
3. aufgenommene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Duisburg-Essen,
4. aufgenommene wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Mitgliedschaft im ZeB ist an die Durchführung eines Forschungsprojektes im Rahmen des Forschungsschwerpunktes von § 2 Abs. 1 gebunden. Mit Ausnahme der Mitgliedschaft der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors ist die Dauer der Mitgliedschaft im ZeB durch den Institutsrat projektbezogen festzulegen. Die Mitgliedschaft kann durch den Institutsrat für dasselbe Forschungsvorhaben verlängert werden.

(3) Die ersten Mitglieder werden vom Rektorat bestellt.

(4) Zur Aufnahme weiterer Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, dem ein bewilligter Drittmittel-Projektantrag beizufügen ist. Über den Antrag entscheidet der Institutsrat auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich in ihrem Antrag gem. Abs. 4, in Kolloquien über ihre Projekte zu berichten und ihre Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Organen, vorzugsweise Zeitschriften mit Peer-Review, zu veröffentlichen.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich in ihrem Antrag gem. Abs. 4, sich an der interdisziplinären Graduiertenausbildung (§ 2 Abs. 2) zu beteiligen.

§ 4

Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

(1) Das ZeB wird durch eine Geschäftsführende Direktorin/einen Geschäftsführenden Direktor geleitet, die/der auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Institutsrats durch den Institutsrat gewählt wird. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie/Er

1. legt dem Institutsrat einen Arbeitsplan für die Forschung und für die Graduiertenausbildung vor,
2. bewirtschaftet die dem ZeB von der Universität Duisburg-Essen zugewiesenen Personal- und Sachmittel sowie die dem ZeB zugewiesenen Drittmittel,
3. ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des dem ZeB hauptamtlich zugewiesenen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals, soweit es nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet ist,
4. vertritt das ZeB gegenüber der Rektorin oder dem Rektor,
5. schlägt dem Institutsrat die Aufnahme von Mitgliedern auf der Grundlage der Anträge gemäß § 3 Abs. 4 vor,
6. legt dem Rektorat, dem Senat und dem Hochschulrat im zweijährigen Turnus einen Bericht vor.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor unterstellt.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterstützt die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 2.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die Geschäfte des ZeB und repräsentiert das Zentrum nach außen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

1. legt der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor die Jahresplanung vor,
2. legt der Geschäftsführenden Direktorin/ Geschäftsführenden Direktor einen Jahresbericht vor,
3. koordiniert die Arbeit der einzelnen Projekte im ZeB,
4. organisiert die Graduiertenausbildung und die Kolloquien und
5. fördert Publikationen über Arbeiten des ZeB.

(4) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers endet mit der Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter am ZeB.

§ 6

Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an:

1. die aufgenommenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin/ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die/der von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/den wissenschaftlichen Mitarbeitern des ZeB zu wählen ist,
3. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer als beratendes Mitglied.

(2) Der Institutsrat wählt die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor und eine Vertreterin/einen Vertreter (§ 4 Abs. 1)

(3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor ist Vorsitzende/Vorsitzender des Institutsrats.

(4) Der Institutsrat entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors über die Aufnahme von Mitgliedern und beschließt die Forschungsschwerpunkte.

§ 7

Änderung dieser Verwaltungsordnung

Mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des ZeB können Vorschläge zur Änderung dieser Verwaltungsordnung gemacht werden, diese werden durch den Senat beschlossen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

*

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 14.09.2007.

Duisburg und Essen, den 21. September 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler